

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (103) Erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord
- (104) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7a „An St. Bonifatius“ im Bereich der Kirche St. Bonifatius – „An St. Bonifatius / Friedenstraße“
- (105) Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lebensmittelmarkt Cyriakusstraße“ in Düren Niederau
- (106) 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/28 „Lebensmittelmarkt Cyriakusstraße“ in Düren-Niederau
- (107) Erneute öffentliche Auslegung der Denkmalsbereichssatzung Düren-Nord
- (108) Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 28.10.2013
- (109) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 28.10.2013
- (110) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Novalisstraße gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (111) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Van-der-Velden-Straße gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (112) Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Düren IV

(103)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 01.10.2013 die erneute öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) angeordnet.

Stellungnahmen und Einwendungen sind im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans möglich.

Die erneute öffentliche Auslegung umfasst auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes folgende Bereiche:

- Festsetzung einer Versorgungsfläche für das Blockheizkraftwerk (BHKW) neben der nördlichen Carportanlage

- die wegen des BHKW entfallenen öffentlichen Stellplätze werden an anderen Stellen im Baugebiet untergebracht
- Entfallen der großen Eckhäuser zusammen mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen
- Generalisierung der überbaubaren Flächen für die Wohnhäuser ohne Darstellung des Achsmaßes der einzelnen Häuser
- Generalisierung der Flächen für Carports und Abstellräume in den Blöcken 3 und 4 (Flexibilität)
- Generalisierung der Stellplatzflächen in den Blöcken 5, 6 und 7 in Zusammenhang mit einer textlichen Festsetzung
- Anpassung der Pflanz- und Maßnahmenflächen (M3)
- Anpassung der textlichen Festsetzung hinsichtlich erforderlicher Hausanschlussräume pro Häuserzeile (Strom, Wasser, Telekommunikation)
- die Hinweise, die nach der ersten öffentlichen Auslegung hinzugekommen sind, werden in den Bebauungsplan aufgenommen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die Änderungen in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung und im Erläuterungsbericht sind kenntlich gemacht. Vergleichsexemplare des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes zur Identifizierung der zeichnerischen Änderungen stehen zur Verfügung.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1/24 „Klimaschutzsiedlung Düren“ in Düren-Nord nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52349 Düren, Am Ellenbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit auf Antrag über die Gültigkeit von Satzungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen

worden sind, z.B. von Bebauungsplänen. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 22.10.2013

In Vertretung
(Harald Sievers)
Erster Beigeordneter

(104)

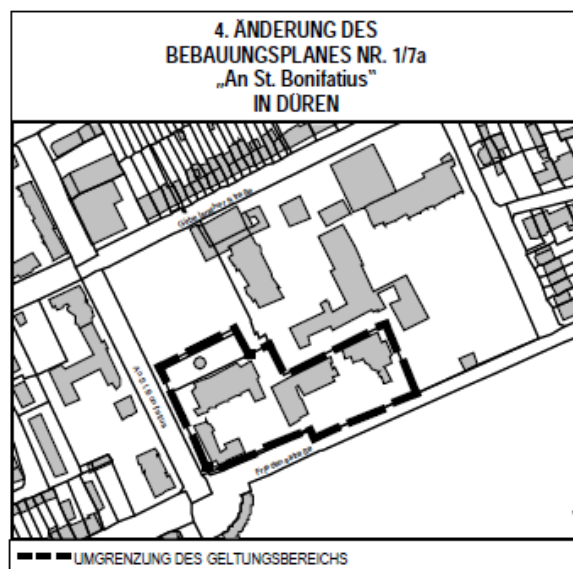
Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 12.03.2013 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7a „An St. Bonifatius“ im Bereich der Kirche St. Bonifatius – „An St. Bonifatius / Friedenstraße“ aufzustellen.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Der Geltungsbereich zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der geplanten Nutzungsänderung der Kirche St. Bonifatius. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) soll Gestaltungsraum für die in dieser Gebietskategorie allgemein zulässigen Nutzungen geboten werden. Die Nutzungen Wohnen und kirchliche Zwecke sind damit gleichermaßen abgedeckt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/7a erfolgt in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52355 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen nicht berücksichtigt werden können.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 23.10.2013

In Vertretung
(Harald Sievers)
Erster Beigeordneter

(105)

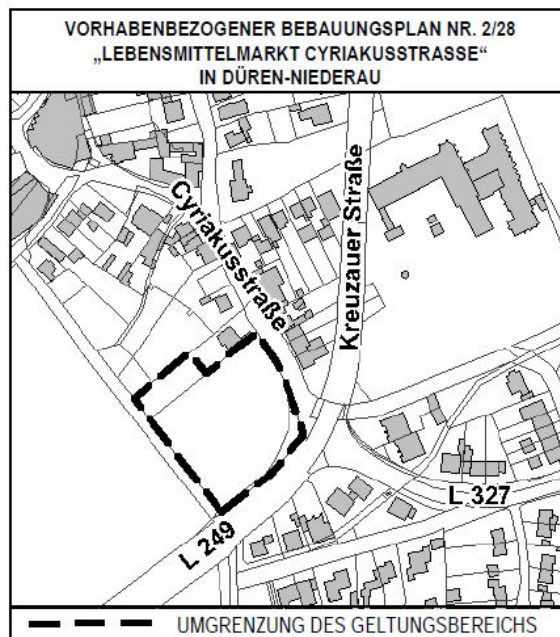
Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 25.09.2013 beschlossen, das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2/28 „Lebensmittelmarkt Cyriakusstraße“ in Düren-Niederau gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt,

die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Der Geltungsbereich des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Düren benennt neben den vier zentralen Versorgungsbereichen (Düren-Zentrum, Birkesdorf, Gürzenich und Lendersdorf) verschiedene "unterversorgte" Dürener Stadtteile. Hierzu gehört u.a. der Stadtteil Niederau-Krauthausen.

Geplant ist die Errichtung eines Discounters mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm sowie einem Bistro/Cafe mit Backwarenverkauf mit einer maximalen Verkaufsfläche von 60 qm.

Ziel ist es, mit dem geplanten Einzelhandelsvorhaben am Standort Cyriakusstraße eine wohnortnahe Grundversorgung für die Stadtteile Niederau und Krauthausen sicherzustellen.

Neben der Begründung mit Umweltbericht stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung
- Machbarkeitsstudie zur Entwässerung

Arten von Umwelt bezogenen Informationen

Die zu beplanenden Grundstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Überschwemmungsfläche des HQ 100 des Drover Baches. Zum Schutz des Vorhabens

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

ist vorgesehen, dass Grundstück um ca. 50 cm anzuheben.

Um den Kreuzungsbereich (Kreuzauer Straße / Cyriakusstraße / L 327) weitgehend von Ein- und Ausfahrten durch Kraftfahrzeuge frei zu halten, ist die Zufahrt am nördlichen Grundstücksbereich in der Cyriakusstraße vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/28 „Lebensmittelmart Cyriakusstraße“ erfolgt in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, Raum 3017. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 30.10.2013

(Paul Larue)
Bürgermeister

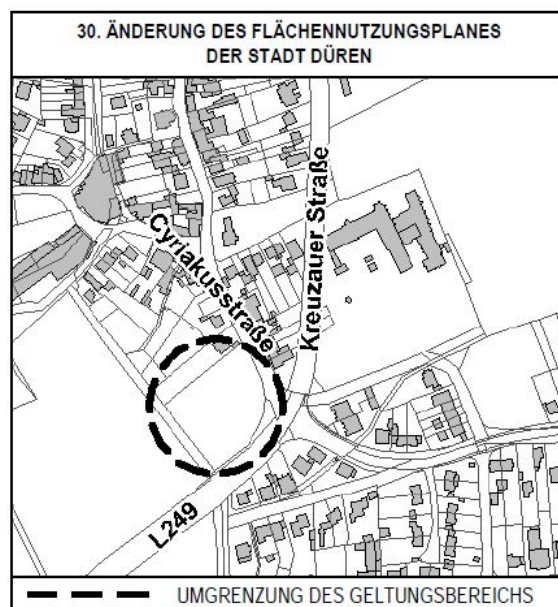
(106)

Bekanntmachung der Stadt Düren Stadtplanung zur Diskussion

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 25.09.2013 beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2/28 „Lebensmittelmart Cyriakusstraße“ in Düren-Niederau aufzustellen.

Des Weiteren wurde in der vorgenannten Sitzung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Düren nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 30. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Düren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Discountmarktes mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm sowie einem eigenständigem Bistro/Cafe mit Backwarenverkauf mit einer Größe von maximal 60 qm Verkaufsfläche geschaffen werden. Die Änderung soll die Darstellung als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Nahversorgung „Discounter“ vorsehen.

Arten von Umweltbezogenen Informationen

Bei den zu beplanenden Grundstücken handelt es sich derzeit um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb der Überschwemmungsfläche des HQ 100 des Drover Baches. Zum Schutz des Vorhabens ist vorgesehen, dass Grundstück um ca. 50 cm anzuheben.

Um den Kreuzungsbereich (Kreuzauer Straße / Cyriakusstraße / L327) weitgehend von Ein- und Ausfahrten durch Kraftfahrzeuge frei zu halten, ist die Zufahrt am nördlichen Grundstücksbereich in der Cyriakusstraße vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 einschließlich

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18 - 20, 3. Obergeschoss, Raum 3017. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in des Amtes für Stadtentwicklung während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 30.10.2013

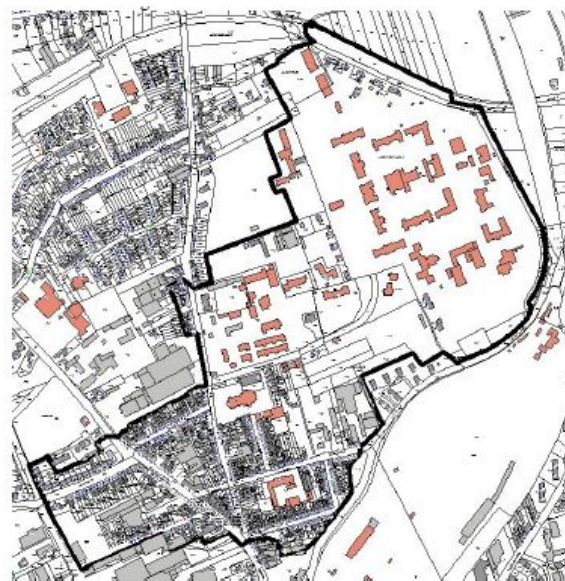
(Paul Larue)
Bürgermeister

(107)

Bekanntmachung der Stadt Düren erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 15.05.2013 die erneute öffentliche Auslegung der Denkmalschutzsatzung Düren-Nord angeordnet. Diese wird gemäß § 6 Abs. 1 DSchG NRW durchgeführt. Die erneute öffentliche Auslegung umfasst den geänderten Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich des Entwurfes der Denkmalschutzsatzung Düren-Nord ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Entwurf der Denkmalschutzsatzung nebst dem räumlichen Geltungsbereich, dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland, der Auflistung der betroffenen Straßen- und Flurstücke, der Auflistung der gemäß § 2 DSchG NW eingetragenen Baudenkmäler und der Fotodokumentation liegt in der Zeit

vom 18.11.2013 bis 20.12.2013 einschließlich

im Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, 52355 Düren, Am Ellernbusch 18-20, 3. Obergeschoss, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren, gerichtet werden. Stellungnahmen die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über die Denkmalschutzsatzung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 30.10.2013

(Paul Larue)
Bürgermeister

(108)

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 28.10.2013

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 20.03.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV.NRW.S.313), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002 zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 15, Abs. (1), nach Satz 3 wird eingefügt:
Eine Reservierung von Wahlgrabstätten für einen Zeitraum von 5 Jahren ist zulässig. Bei Zeitablauf kann die Reservierung verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 28.10.2013

- Larue -
Bürgermeister

(109)

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 28.10.2013

I.

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 20.03.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) sowie der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Düren vom 10.12.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2006, wird wie folgt geändert:

Der § 6 E wird wie folgt ergänzt:

§ 61)

Gebührentarif

E Sonstiges

Reservierung von Wahlgrabstätten für die Dauer von 5 Jahren	150,00 €
--	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 28.10.2013

- Larue -
Bürgermeister

(110)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Novalisstraße** gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Novalisstraße in Düren-Arnoldswweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/232 „Düren-Arnoldswweiler - Friedhofserweiterung -“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Arnoldswweiler, Flur 8, Flurstück 738.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden. Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 29.10.2013

Der Bürgermeister

Paul Larue

(111)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der **Van-der-Velden-Straße** gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage Van-der-Velden-Straße in Düren-Birkesdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 12/1 „Öffentliche Verkehrs-, Grün- und Parkflächen“ (Birkesdorf) und Nr. 12/8 (Birkesdorf) endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birkesdorf, Flur 15, Flurstücke 286, 294, 303, 312, 323, 330 und 333.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 29.10.2013

Der Bürgermeister

Paul Larue

(112)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Düren IV

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 Herrn Wilhelm Toussaint, wohnhaft An der Erk 18, 52355 Düren, 52355 Düren, zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Düren IV gewählt. Der Bezirk Düren IV umfasst die Ortsteile Derichweiler, Echtz/Konzendorf, Hoven, Mariweiler, Merken.

Der Direktor des Amtsgerichts Düren hat durch Beschluss vom 08.10.2013 die Wahl des Herrn Wilhelm Toussaint zum stellvertretenden Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Düren IV bestätigt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 28.10.13

Paul Larue
Der Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.